

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der THE DIGITALE GmbH
zur Erbringung von Leistungen
(Stand: 20. Januar 2025)**

1. Anwendungsbereich

(1) Parteien des Vertrages sind ausschließlich die THE DIGITALE GmbH (nachfolgend auch nur „THE DIGITALE“ und der Kunde. Änderungen der Organisationsstruktur von THE DIGITALE beeinflussen nicht die Gültigkeit abgeschlossener Verträge. Dritte werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Eine Vertretungsmacht für die jeweils andere Partei wird durch den Vertrag zur nicht begründet. Soweit THE DIGITALE zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer einsetzt, bleibt Vertragspartner des Kunden ausschließlich THE DIGITALE. Zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer kommt kein Vertrag zustande. Es gelten ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen THE DIGITALE und dem Kunden.

(2) Angebote und Leistungen von THE DIGITALE richten sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

(3) Vertragsbedingungen des Kunden, die von den Vertragsbedingungen von THE DIGITALE abweichen, werden nicht Bestandteil oder Inhalt des Vertrages, und zwar auch nicht durch das Schweigen von THE DIGITALE oder Bezugnahme auf Schreiben des Kunden mit solchen Vertragsbedingungen oder durch vorbehaltlose Annahme eines Angebots oder vorbehaltlose Leistungserbringung durch THE DIGITALE. Abweichende individuelle Absprachen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen THE DIGITALE gegen das vereinbarte Entgelt. Ein Arbeitsverhältnis oder eine gesellschaftsrechtliche Verbindung wird durch den Vertrag nicht begründet.

3. Leistungen von THE DIGITALE

(1) Der Inhalt und Umfang der Leistungen von THE DIGITALE bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit oder Leistung schuldet THE DIGITALE nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von THE DIGITALE herleiten, es sei denn, THE DIGITALE hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich bestätigt.

(2) Jegliche Angaben zu Eigenschaften der Produkte/Services, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben oder Beschreibungen dienen allein der Leistungsbeschreibung der Produkte/Services. Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder

Zusicherungen von Eigenschaften der Leistungen von THE DIGITALE dar.

(3) THE DIGITALE ermöglicht es dem Kunden, sich vor der Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Leistungen von THE DIGITALE zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von THE DIGITALE oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(4) Termine zur Erbringung der Leistungen von THE DIGITALE sind keine Fixtermine, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem THE DIGITALE durch Umstände, die THE DIGITALE nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung.

(5) THE DIGITALE ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Annahme einer Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar; eine Pflicht zur Teilabnahme von Werkleistungen wird dadurch nicht begründet.

(6) THE DIGITALE ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte einzusetzen (nachfolgend auch „Subunternehmer“), es sei denn, etwas Abweichendes ergibt sich aus einem Gesetz oder ist ausdrücklich vereinbart.

(7) THE DIGITALE und auch etwaige von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die vereinbarten Leistungen in Ländern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem anderen in dem Vertrag aufgeführten Land.

(8) Wenn THE DIGITALE sich verpflichtet, für den Kunden entgeltlich Dienstleistungen zu erbringen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB), es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart. Solche Leistungen, die sich nach Dienstvertragsrecht richten, sind z.B. (i) die Beratung oder Unterstützung des Kunden, etwa im Rahmen einer Analyse oder bei der Erstellung einer Strategie, eines Konzepts oder bei Werbekampagnen; (ii) die Pflege einer Website; (iii) redaktionelle Leistungen; (iv) Leistungen im Zusammenhang mit Suchmaschinenmarketing (SEM), insbesondere zur Suchmaschinenoptimierung (SEO).

(9) Wenn THE DIGITALE sich verpflichtet, für den Kunden entgeltlich als Arbeitsergebnis ein Werk zu erstellen und dieses dem Kunden dauerhaft entgeltlich zu überlassen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Solche Leistungen, die sich nach Werkvertragsrecht richten und daher auch einer Abnahme durch den Kunden bedürfen, sind z.B. (i) die Entwicklung von Software oder (ii) die Erstellung von Content, etwa Texten, Design-Elementen und Grafiken.

(10) Wenn THE DIGITALE sich verpflichtet, dem Kunden dauerhaft entgeltlich Content zu überlassen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB). Wenn THE DIGITALE sich zur entgeltlichen Lieferung von THE DIGITALE herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen und zu deren dauerhafter Überlassung verpflichtet, richten sich die anwendbaren Bestimmungen nach Maßgabe von § 651 BGB nach Kaufrecht.

(11) Wenn THE DIGITALE sich verpflichtet, dem Kunden entgeltlich Content für einen zeitlich beschränkten Zeitraum zu überlassen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Mietvertragsrecht (§§ 535 ff. BGB).

(12) THE DIGITALE ist berechtigt, dem Kunden Content auf einem Datenträger ihrer Wahl (z.B. USB-Stick) zu liefern (nachfolgend: „Offline-Vertrieb“) oder zum Herunterladen per Internet (z.B. WWW oder FTP) bereitzustellen (nachfolgend: „Online-Vertrieb“). Im Falle des Online-Vertriebs ist die Lieferpflicht erfüllt, sobald der Content zum Herunterladen bereitsteht und THE DIGITALE den Kunden hierüber informiert hat. Wenn THE DIGITALE für den Kunden eine Web-Site pflegt oder der Kunde THE DIGITALE ansonsten die Zugangsdaten zu dem Server, auf dem der Content der Web-Site gespeichert ist, mitteilt, ist THE DIGITALE auch berechtigt, ihre Pflicht zur Lieferung des Content dadurch zu erfüllen, dass THE DIGITALE den Content auf dem Server speichert.

4. Sonderregelung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz

(1) THE DIGITALE wird für die Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere zur Erstellung von Content und Arbeitsergebnissen, im billigen Ermessen nach § 315 BGB Künstliche Intelligenz („KI“), unter anderem KI-Systeme, einschließlich KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen (z.B. ChatGPT, Midjourney etc.), nutzen. Sollte der Kunde den Einsatz von KI nicht wünschen, muss der dies THE DIGITALE im Rahmen der Beauftragung ausdrücklich mitteilen.

(2) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass nach geltendem Recht an KI-generierten Leistungen keine Urheber- und Leistungsschutzrechte bestehen. Vertragsgegenstand in Bezug auf KI generierte Leistungen ist folglich die Einrichtung des faktischen Zugangs zu diesen Leistungen und die Einräumung einer endgültigen und dauerhaften tatsächlichen Möglichkeit der Nutzung gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, zu bewerten, ob die KI-generierten Leistungen für die vertraglich vorgesehene Nutzung geeignet sind und rechtmäßig genutzt werden können. Insbesondere hat der Kunde die Nutzungsbedingungen des Anbieters des jeweiligen KI-Systems zu beachten. THE DIGITALE wird den Kunden hierbei angemessen unterstützen.

(4) THE DIGITALE wird Mitarbeiter und Unterbeauftragte einsetzen, die mit den spezifischen Risiken des jeweiligen KI-Systems angemessen vertraut sind und darin geschult wurden, potenzielle Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden. Allerdings ist THE DIGITALE weder verpflichtet, noch in der Lage, rechtlich verbindlich zu bewerten, ob die Nutzung KI-generierter Leistungen (z.B. wettbewerbs- oder persönlichkeitsrechtlich) zulässig ist oder Schutzrechte Dritter (z.B. Urheberrechte) verletzt werden, insbesondere ob der jeweilige Inhalt (Output) eine Bearbeitung darstellt, die keinen hinreichenden Abstand zu einem geschützten Werk aufweist und folglich nach § 23 UrhG nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers veröffentlicht oder verwertet werden darf.

(5) THE DIGITALE weist den Kunden darauf hin, dass der Einsatz von KI bei der Entwicklung von Software und/oder der Erstellung sonstigem Content / Arbeitsergebnisse über die in Absätze (2) und 4) genannten Besonderheiten hinaus weitere Risiken aufweist, die das Ergebnis der Leistung von einer rein menschlich gesteuerten Leistung unterscheiden können. Hierzu zählen beispielsweise Falschinformationen (z.B. sog. Halluzinationen) und Persönlichkeitsverletzungen.

(6) Der Kunde ist sich dieser rechtlichen und technischen Risiken der Nutzung KI-generierter Leistungen bewusst und nimmt diese unter Kenntnisnahme des Vorstehenden in Kauf.

5. Nutzungsrechte

(1) Soweit THE DIGITALE verpflichtet ist, dem Kunden Rechte an Content und/oder Arbeitsergebnissen zu verschaffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um KI-generierte Leistungen nach Ziffer 4. handelt.

(2) Der Kunde erhält von THE DIGITALE ein räumlich unbeschränktes sowie nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des Content und/oder der Arbeitsergebnisse (z.B. Individualsoftware oder Webseiten-Gestaltungen und Oberflächenprogrammierungen), im vertraglich vereinbarten Umfang.

(3) Wenn der Kunde von THE DIGITALE Nutzungsrechte an Content erhält, so umfasst das Nutzungsrecht das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und zur Vervielfältigung zu diesem Zweck (§ 16 UrhG). Der Kunde erhält ausdrücklich weder ein Recht zur Verbreitung von Content (§ 17 UrhG) noch zur Vervielfältigung zu diesem Zweck (§ 16 UrhG), es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

(4) Der Kunde erhält das Nutzungsrecht je nach Vereinbarung ohne zeitliche Beschränkung oder – nur wenn ausdrücklich vereinbart – mit zeitlicher Beschränkung.

1. Zeitlich beschränkte Überlassung: Wenn THE DIGITALE dem Kunden Content auf der Grundlage von Mietvertragsrecht überlässt, erhält der Kunde von THE DIGITALE das Nutzungsrecht nur für die Dauer des Vertrages, soweit die Parteien keinen anderen Lizenzzeitraum vereinbart haben.

2. Zeitlich unbeschränkte Überlassung: Wenn THE DIGITALE dem Kunden Content auf der Grundlage von Kaufrecht oder von Dienstvertrags- oder Werkvertragsrecht überlässt, erhält der Kunde von THE DIGITALE das Nutzungsrecht ohne zeitliche Beschränkung.

(5) Alle Rechte am Content und/oder an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei THE DIGITALE, es sei denn, es ist gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt oder vertraglich ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(6) Wenn THE DIGITALE sich gegenüber dem Kunden zur Überlassung von Content verpflichtet und diesen von Dritten beschafft, so behält sich THE DIGITALE ausdrücklich vor, Lizenzbedingungen, welche im Verhältnis zwischen dem Dritten und THE DIGITALE vereinbart werden oder sind, auch im Verhältnis zwischen dem Kunden und THE DIGITALE zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn THE DIGITALE dem Kunden Content überlässt, der unter Open Content-Lizenzen bereitgestellt wird.

(7) Wenn die Parteien abweichend von Absatz 1 vereinbaren, dass der Kunde ein ausschließliches Nutzungsrecht an Individualsoftware und an sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere Webseiten-Gestaltungen und Oberflächenprogrammierungen erhält, so gilt Folgendes:

1. Im Hinblick auf Entwicklungstools und Open Source-Bestandteile, die zur Erstellung von Individualsoftware genutzt werden, erhält der Kunde lediglich ein einfaches

Nutzungsrecht im vorgenannten Umfang, es sei denn, es ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Entwicklungstools und/oder Open Source-Bestandteile ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

2. Der Kunde erhält dem Umfang nach insbesondere das Recht an der Individualsoftware und an sonstigen Arbeitsergebnissen

a) zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG, § 69c Nr. 1 UrhG) z.B. des Installierens, Ladens in den jeweiligen Arbeitsspeicher, Ablaufenlassens und sonstigen Speicherns auf einem oder mehreren Servern (Server-Cluster) und auf einer beliebigen Anzahl von Geräten (z.B. PCs oder auch Laptops/Notebooks oder sonstigen mobilen Endgeräten (wie z.B. Smartphones (wie iPhone), Tablet-PCs (wie z.B. iPad)) und

b) zur Verbreitung (§ 17 UrhG, § 69c Nr. 3 UrhG) sowie zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 UrhG, § 19a UrhG, § 69c Nr. 4 UrhG) , insbesondere durch Bereitstellen zum Abruf oder der Ermöglichung des Zugriffs auf die Software im Wege des Application Service Providing oder eines Software-as-a-Service-Modells und

c) zur Bearbeitung und Weiterentwicklung (§ 23 UrhG, § 39 UrhG, § 69c Nr. 2 UrhG selbst oder durch Dritte.

Das Nutzungsrecht umfasst im Falle von Software deren Nutzung Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen.

3. Im Hinblick auf Individualsoftware ist THE DIGITALE zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet. THE DIGITALE ist berechtigt, den Quellcode zu übergeben: (i) auf einem Datenträger (z.B. USB-Stick), auf dem der Quellcode der Individualsoftware gespeichert ist, wobei die Parteien sich in diesem Fall einig sind, dass der Kunde mit der Übergabe des Wechseldatenträgers an ihn Eigentümer des Wechseldatenträgers wird, oder (ii) durch Bereitstellung zum Herunterladen auf einem Server.

4. Im Hinblick auf Entwicklungstools und Open Source-Bestandteile, die zur Erstellung von Individualsoftware genutzt werden, erhält der Kunde lediglich ein einfaches Nutzungsrecht im vorgenannten Umfang, es sei denn, es ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Entwicklungstools und/oder Open Source-Bestandteile ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(8) Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Kunde ein Nutzungsrecht an Standard-Software erhält, so gilt Folgendes:

Der Kunde erhält ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine weitergehende Regelung vereinbart.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für sonstige Rechte wie z.B. Leistungsschutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz oder Rechte an Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG).

(10) Der Kunde erhält das jeweilige Recht erst mit der Entstehung und der vollständigen Bezahlung der jeweiligen Leistungen. Die Zustimmung von THE DIGITALE zur Nutzung bereits vor der vollständigen Bezahlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform und ist bis zur vollständigen Bezahlung jederzeit widerruflich.

6. Eigentumsvorbehalt

Körperliche Gegenstände, die THE DIGITALE zur Erfüllung eines Kauf- oder Werkvertrages liefert, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von THE DIGITALE.

7. Preise; Abrechnung und Zahlungen

(1) THE DIGITALE erbringt ihre Leistungen entgeltlich, es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an THE DIGITALE zu zahlen. Wenn die Höhe einer Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt diejenige Vergütung als vereinbart, die THE DIGITALE für vergleichbare Leistungen auch Dritten anbietet („Listenpreis“).

(2) Sämtliche Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Wenn THE DIGITALE einen Preis schätzt, ist diese Preisschätzung kein Fest- oder Pauschalpreis und auch kein Höchstbetrag (Deckelung), es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart.

(4) Wenn THE DIGITALE mit dem Kunden für eine Dienstleistung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird die Vergütung auf Grundlage des Zeitaufwands der in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und des für den jeweiligen Mitarbeiter vereinbarten Stundensatzes berechnet; THE DIGITALE weist den Zeitaufwand durch eine Aufstellung nach, aus der der jeweilige Mitarbeiter, dessen Tätigkeit, der Tag der Leistungserbringung und der Zeitaufwand ersichtlich sind. THE DIGITALE ist berechtigt, den Zeitaufwand gemäß § 315 BGB zur Vereinfachung der Abrechnung kalendertäglich in Einheiten von 0,25 Stunden nach kaufmännischer Rundungsregel auf- oder abzurunden. Wenn THE DIGITALE mit dem Kunden für eine Dienst- oder Werkleistung eine Vergütung mit Festpreis vereinbart, erfolgt keine Aufstellung der Leistungserbringung im vorgenannten Sinne.

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

(6) Soweit THE DIGITALE Leistungen auf Grundlage von Dienst- und Mietvertragsrecht erbringt, ist THE DIGITALE berechtigt, kalendermonatlich abzurechnen und zum Ende des abzurechnenden Kalendermonats oder auch innerhalb angemessener Frist danach (z.B. 15 Kalendertage nach Ende des abzurechnenden Kalendermonats) Rechnungen zu stellen.

(7) Der Kunde kommt als Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung

oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt auch, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung nicht besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Der Kunde kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(8) THE DIGITALE ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.

(9) Der Kunde kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen – aufrechnen, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forderungen von THE DIGITALE stehen oder ein solches

Gegenseitigkeitsverhältnis fortsetzen, z.B. soweit der Kunde gegen THE DIGITALE Ansprüche wegen Mängeln hat. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Aufrechnung durch den Kunden ausgeschlossen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(10) Paid-Media-Leistungen

1. Für die Beauftragung und Abrechnung von Paid-Media-Leistungen Dritter für den Kunden (beispielsweise die entgeltliche Platzierung von Werbung und/oder Inhalten des Kunden in Medien), erhält THE DIGITALE eine pauschale Vergütung i.H.v. 15% (fünfzehn Prozent) aus dem mit dem Kunden vereinbarten Mediabudget. Demnach werden insgesamt 85 % des Mediabudgets in die Paid-Media-Leistungen (z.B. LinkedIn, Google) investiert und 15% an THE DIGITALE gezahlt.

2. Für die Erbringung von Campaigning-Leistungen erhält THE DIGITALE vom Kunden eine Vergütung nach Zeitaufwand. Hierzu erstellt THE DIGITALE in der Regel eine ein projektspezifische, individuelle Aufwandskalkulation für die Kampagnenplanung, -umsetzung, -überwachung und -optimierung. Campaigning-Leistungen können insbesondere folgenden Leistungen enthalten: Konzeption der Kampagne; Segmentierung und Targeting der Zielgruppen; Technische Umsetzung und Einrichtung der Kampagne auf den Plattformen. Aufsetzen der Werbekonten; Einrichtung von Tracking-Mechanismen zur Messung der Kampagnenperformance; Einstellen der Werbemittel; Laufendes Monitoring der Kampagnen-Performance und der KPI; Anpassung und Optimierung der Kampagne basierend auf den Performance-Daten; Auswertung und Analyse der Kampagnenergebnisse. .

8. Preisanpassung

(1) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens vier Monaten ist THE DIGITALE berechtigt, ihre Preise nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss mit einer Ankündigungsfrist von einem Kalendermonat jeweils durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Kunden nach ihrem billigen Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Berechnung der jeweiligen Preise maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich zB die Personal- und Lohnkosten für die von THE DIGITALE zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter erhöhen oder absenken, die Unterhalts- und Beschaffungskosten für von THE DIGITALE zur Leistungserbringung eingesetzten Mittel erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen im wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Umfeld der Informationstechnologie- und Kommunikationsbranche zu einer veränderten Kostensituation führen. . ,

(2) Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten aus anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkung nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. THE DIGITALE wird bei der Ausübung des billigen Ermessens den Zeitpunkt so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Bei der Preisanpassung ist THE

DIGITALE berechtigt, die so berechneten Ergebnisse kaufmännisch bis auf vier Nachkommastellen zu runden.

(3) THE DIGITALE wird die Preisanpassung dem Kunden schriftlich mitteilen (Änderungsmitteilung). Der Kunde ist berechtigt, der Preisanpassung gegenüber THE DIGITALE innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Die getroffene Preisanpassung ist für den Kunden verbindlich, wenn der Kunde ihr nicht frist- und formgerecht widersprochen hat, obwohl THE DIGITALE in der Änderungsmitteilung auf die Rechtsfolge des Unterlassens des Widerspruchs in Textform (§ 126b BGB) hingewiesen hat.

9. Abnahme

(1) Soweit sich der Vertrag nach Werkvertragsrecht richtet, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(3) Auf Verlangen von THE DIGITALE ist der Kunde zu einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung der Abnahme verpflichtet. Auf Verlangen von THE DIGITALE ist das Ergebnis der Abnahme zudem schriftlich zu protokollieren. In das Protokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Kunden oder von THE DIGITALE oder eine etwaige Verweigerung der Abnahme. Die Erklärung der Abnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit aber keiner Form. Sie kann auch stillschweigend erklärt werden.

(4) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn THE DIGITALE dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(5) Die Parteien vereinbaren hiermit, dass auch die Abnahme bei der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen durch THE DIGITALE ebenso wie Montageleistungen der Abnahme durch den Kunden bedürfen. Die Abnahme hat in diesem Fall folgende Wirkung: Hat der Kunde eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

10. Mitwirkungsleistungen des Kunden

(1) Die vertragsgemäße, insbesondere fristgerechte Erbringung der Leistungen von THE DIGITALE setzt die vertragsgemäße, insbesondere fristgerechte Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und es THE DIGITALE aufgrund dessen nicht möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, geschuldete Leistungen zu erbringen, entfällt die Verpflichtung von THE DIGITALE zur Erbringung solcher Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem deren Erbringung von der vorherigen Erbringung der jeweiligen Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

(2) Zu den Mitwirkungsleistungen gehören insbesondere folgende Leistungen des Kunden:

1. Der Kunde stellt sicher, dass THE DIGITALE rechtzeitig alle erforderlichen Informationen vorliegen sowie Mitwirkungsleistungen und Beistellungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für THE DIGITALE erbracht werden.

2. Der Kunde ist im erforderlichen Umfang für die rechtzeitige Bereitstellung von zu verarbeitenden Daten und für deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Arbeitsergebnissen verantwortlich.

3. Der Kunde wird Mängel der Leistungen von THE DIGITALE in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend machen und dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, dessen Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels angeben.

4. Soweit THE DIGITALE sich nicht zur Übernahme der Speicherung von Daten zur Datensicherung oder Datenarchivierung für den Kunden verpflichtet, obliegt dem Kunden selbst nach dem Stand der Technik die Datensicherung, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass er die Daten mit angemessenem Aufwand wiederherstellen kann.

(3) Der Kunde trägt insbesondere sämtliche Kosten,

1. die ihm durch die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten, die nicht von THE DIGITALE beauftragt worden sind, entstehen und

2. die ihm durch die Beschaffung und das Vorhalten der zur Inanspruchnahme der Leistungen von THE DIGITALE erforderlichen IT-Infrastruktur entstehen.

(4) Wenn THE DIGITALE für den Kunden eine Web-Site pflegt, obliegt es dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Web-Site und abrufbaren Inhalte nicht gegen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auch nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Dem Kunden obliegt es insbesondere, ein den telemedienrechtlichen Anforderungen genügendes Impressum beizustellen sowie für eine datenschutzrechtskonforme Datenschutzerklärung und für die Anbringung von Urheber- und/oder Lizenzvermerken sowie einen Schutz vor Entfernung oder Löschung solcher Urheber- und/oder Lizenzvermerke zu sorgen. THE DIGITALE ist selbst weder zu Rechtsdienstleistungen berechtigt noch verpflichtet.

11. Rechte des Kunden bei Sachmängeln

(1) Dem Kunden stehen bei Sachmängeln die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Im Falle eines Sachmangels einer Ware oder Werkleistung ist THE DIGITALE nach ihrer Wahl, die THE DIGITALE innerhalb angemessener Frist treffen wird, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass THE DIGITALE dem Kunden innerhalb angemessener Frist zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(3) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer 13 und Ziffer 14 beschränkt.

12. Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln; Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Dem Kunden stehen bei Rechtsmängeln der Leistungen von THE DIGITALE die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Im Falle eines Rechtsmangels ist THE DIGITALE nach ihrer Wahl, die THE DIGITALE innerhalb angemessener Frist treffen wird, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Zu diesem Zweck kann THE DIGITALE nach ihrer Wahl, die THE DIGITALE innerhalb angemessener Frist treffen wird, auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrecht) zur Beseitigung der Rechtsmangels einräumen oder ihre Leistung so abändern, dass sie das Recht des Dritten nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht; dem genügt eine Abänderung der Leistung dergestalt, dass THE DIGITALE dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der bereit gestellten Leistung oder nach ihrer Wahl an einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertiger Leistung verschafft, soweit diese weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(3) Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich gewährten Nutzungsberechtigung des Kunden entgegenstehen, so wird der Kunde THE DIGITALE unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung zur Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Kunde wird eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit THE DIGITALE führen und ermächtigt THE DIGITALE durch diesen Vertrag, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht THE DIGITALE von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in dem Ermessen von THE DIGITALE steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von THE DIGITALE anerkennen; THE DIGITALE ist verpflichtet, die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten abzuwehren.

(4) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer 13 und Ziffer 14 beschränkt.

13. Haftung

(1) THE DIGITALE haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

1. für Schäden, soweit diese auf einer Verletzung einer von THE DIGITALE übernommenen Garantie beruhen;

2. wegen Vorsatzes;

3. für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass THE DIGITALE einen Mangel arglistig verschwiegen hat;

4. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von THE DIGITALE oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von THE DIGITALE beruhen;

5. für andere als die unter Absatz 1 Ziffer 4 aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von THE DIGITALE oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten

eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von THE DIGITALE beruhen;

6. nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von THE DIGITALE auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch THE DIGITALE oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von THE DIGITALE beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den THE DIGITALE bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die THE DIGITALE kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von THE DIGITALE wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung von THE DIGITALE nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(5) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 gelten entsprechend für die Haftung von THE DIGITALE im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen und für die Haftung aufgrund deliktischer Ansprüche.

14. Verjährung

(1) Soweit THE DIGITALE Leistungen auf der Grundlage von Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) oder dem Recht der Werklieferungsverträge (§ 651 BGB), z.B. zur Lieferung einer Ware erbringt, verjähren ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

1. Ansprüche des Kunden gegen THE DIGITALE bei Haftung wegen Vorsatzes;

2. Ansprüche des Kunden gegen THE DIGITALE wegen Mängeln der Ware, soweit THE DIGITALE den Mangel arglistig verschwiegen oder für die Beschaffenheit der Ware eine Garantie übernommen hat;

3. Ansprüche des Kunden gegen THE DIGITALE wegen Mängeln der Ware, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, besteht;

4. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden

a) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von THE DIGITALE oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von THE DIGITALE beruhen;

b) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von THE DIGITALE oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von THE DIGITALE beruhen;

5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

In anderen als den in Satz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Ware ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

(2) Soweit THE DIGITALE Leistungen auf der Grundlage von Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) erbringt und Gegenstand des Vertrages ein Werk ist, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, finden Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 Anwendung, und es verjähren ebenfalls ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche des Kunden gegen THE DIGITALE wegen Mängeln des Werks, soweit THE DIGITALE den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. In anderen als den in Satz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln des Werks ein Jahr ab Abnahme.

15. Höhere Gewalt

(1) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist THE DIGITALE zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere (i) ein Streik im Betrieb von THE DIGITALE, (ii) eine Aussperrung im Betrieb von THE DIGITALE, (iii) durch höhere Gewalt verursachte Verzögerungen oder Ausfälle der Belieferung von THE DIGITALE durch Lieferanten, (iv) Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von THE DIGITALE, (v) von THE DIGITALE nicht zu vertretende behördliche oder gerichtliche Verfügungen, (vi) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis sowie (vii) Angriffe und Attacken (z.B. durch Schadsoftware (wie z.B. Viren oder DoS-Attacken)), die THE DIGITALE auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Höhere Gewalt ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, soweit THE DIGITALE zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet ist.

(2) Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. THE DIGITALE benachrichtigt den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Leistung zu rechnen ist. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

16. Referenznennung

THE DIGITALE ist berechtigt, den Kunden als Referenz für die Leistungen, die THE DIGITALE für ihn erbringt bzw. erbracht hat, auf ihrer Web-Site und in Print- und E-Mail-Werbung gegenüber Dritten zu benennen.

17. Datenschutz

(1) Beide Parteien erfüllen die für sie kraft Gesetzes bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.

(2) Soweit der Kunde THE DIGITALE mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag beauftragt, ist THE DIGITALE zur Erbringung von

Leistungen nicht verpflichtet, bis der Kunde die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, z.B. mit THE DIGITALE eine den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen hat. Der Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist keine Voraussetzung für den Abschluss oder die Wirksamkeit des Vertrages, mit dem sich THE DIGITALE zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten; Vertragsübertragung

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Übertragung erfolgt an ein im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.

(2) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag an ein anderes Unternehmen (übernehmendes Unternehmen) zu übertragen. Die Wirksamkeit der Übertragung setzt insbesondere voraus,

1. dass es sich bei dem übernehmenden Unternehmen um ein mit der übertragenden Partei i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt und

2. dass das übernehmende Unternehmen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsübernahme seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat und

3. dass das übertragende Unternehmen der anderen Partei nachfolgende Informationen mitgeteilt hat: (i) die Übertragung und den Zeitpunkt, zu dem diese wirksam werden soll; (ii) die Identität des übernehmenden Unternehmens (z.B. Firma sowie Unternehmensregister und Registernummer); (iii) die ladungsfähige Postanschrift des übernehmenden Unternehmens, an welche Erklärungen zugestellt werden können.

(3) Die Vertragsübernahme wird frühestens drei Monate nach dem formgerechten Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 Nr. 3 bei dem Kunden wirksam.

(4) Die andere Partei ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem formgerechten Zugang der Mitteilung der Vertragsübernahme aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein solcher wichtiger Grund ist z.B. die mangelnde Leistungsfähigkeit des übernehmenden Unternehmens zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform.

19. Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen THE DIGITALE und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach Wahl von THE DIGITALE der jeweilige Sitz des Kunden oder der jeweilige Sitz von THE DIGITALE; für Klagen gegen THE DIGITALE ist für die zuvor genannten Streitigkeiten der jeweilige Sitz von THE DIGITALE ausschließlicher Gerichtsstand. Für

alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen THE DIGITALE und Kunden, die kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind und a) die zudem keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder b) die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder c) deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ebenfalls der jeweilige Sitz von THE DIGITALE ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben von Satz 1, Satz 2 und Satz 3 unberührt.

(3) Der Vertrag umfasst – soweit nicht anders angegeben – die gesamten bis zum Vertragsschluss zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Parteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anlagen festgelegt. Etwaige frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind bzw. werden mit Vertragsschluss gegenstandslos.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Aufhebung dieses Formerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.

(5) Die Zusicherung von Eigenschaften durch THE DIGITALE sowie Erklärungen des Kunden zur Mahnung, Fristsetzung, Anfechtung, Minderung, Ausübung des Rücktritts, Kündigung oder Geltendmachung von Schadensersatz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Soweit die Parteien in diesem Vertrag vereinbart haben oder künftig vereinbaren, dass eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, genügt zu deren Wahrung die telekommunikative Übermittlung mittels E-Mail und bei einem Vertrag der Austausch von der Schriftform genügenden Erklärungen. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

(7) Sind Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem Ursprung, Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt ist. Dies gilt auch für etwaige Regelungslücken.

(8) Die Parteien können den Vertrag zu Informationszwecken in andere Sprachen übersetzen, jedoch ist ausschließlich die deutsche Originalfassung maßgebend.